

1. Änderungssatzung
der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und der §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I.S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 07) S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **22. Juli 2010** folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr.01/2008 vom 01.01.2008 wird folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vom 22.07.2010 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Hans-Ulrich Kühne
Amtsleiter